



Erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich „BBiZ Kleinmachnow“ (Bebauungsplan-Gebiet KLM-BP-045 „BBiZ Kleinmachnow“)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - BauGB - i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow auf ihrer Sitzung am 12.04.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2010 (DS-Nr. 180/10) beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung KLM-BP-045 „BBiZ Kleinmachnow“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die erste Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB erlassen.

§ 2 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

Hierbei handelt es sich um eine Neuabgrenzung des Geltungsbereichs, von der Gemeindevertretung beschlossen am 06.04.2017 (DS-Nr. 032/17) sowie bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 08/2017 vom 22.06.2017.

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich danach auf die Flurstücke in der Gemarkung Kleinmachnow, Flur 7, Flurstücke 320 (teilweise), 356, 357, 370, 371, 372, 373 (teilweise), 2919 und 2920 (teilweise).

Im Zweifel geht die Abgrenzung der Karte der Aufzählung der Flurstücke vor.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.



- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Auf die Dreijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise

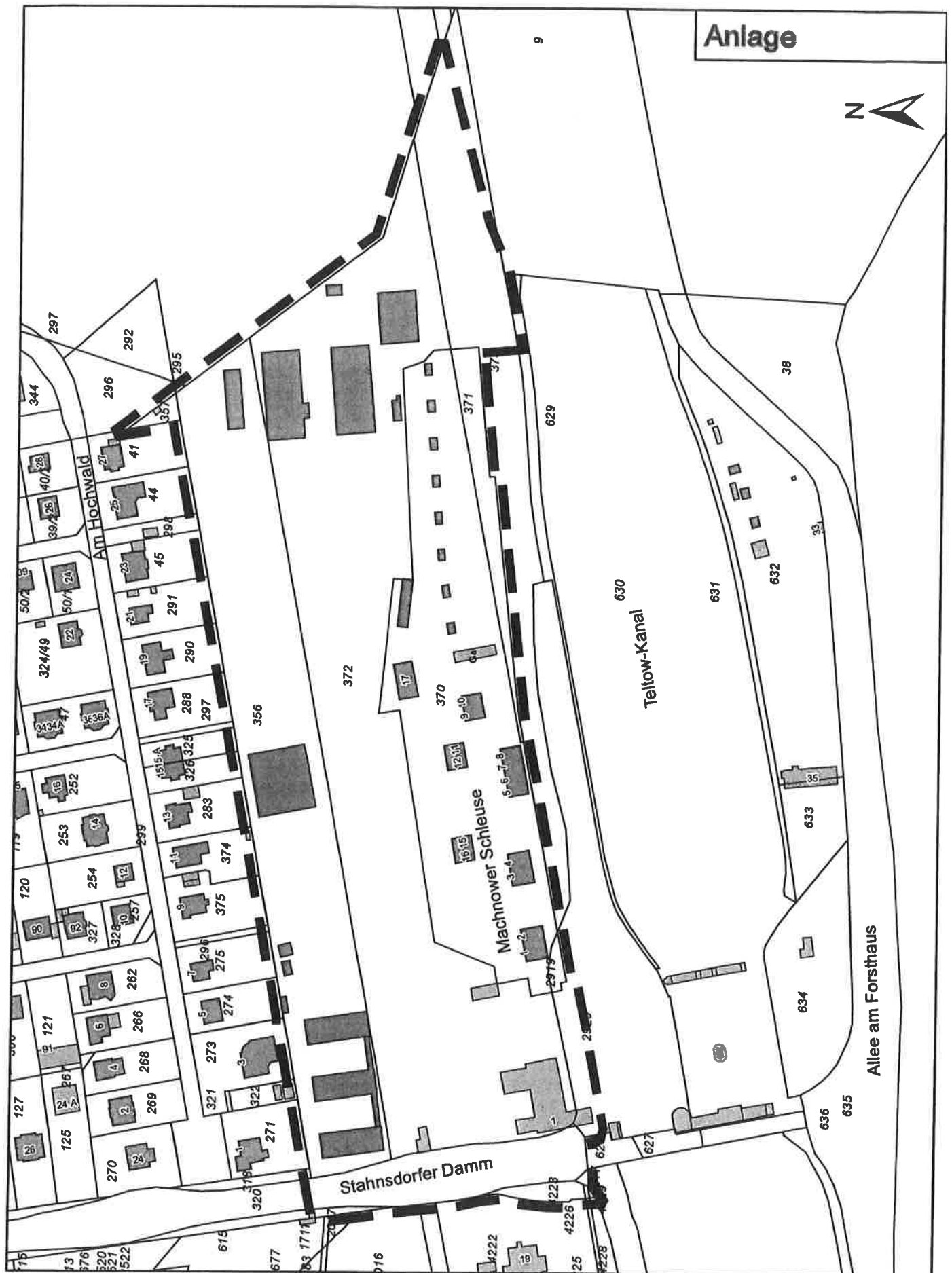
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Kleinmachnow, den 13. April 2018

M. Grubert
Bürgermeister

Anlage:

- Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre



Bebauungsplan KLM-BP-045 "BBiZ Kleinmachnow"

- Abgrenzung des Geltungsbereiches -